

Berichterstattung
Senator Horch
Staatsrat Dr. Egert

Senatsdrucksache
Nr.
vom

Betr.: Neufassung der Verordnung über jagdrechtliche Regelungen

I. Anlass

Die Bestände der Grau- und Kanadagans haben sich nach dem Gutachten über das „Vorkommen von Gänsen in den Vier- und Marschlanden 2011“ seit den ersten Ansiedlungen in den 50er Jahren bis heute in Hamburg zu einem erheblichen Problem für die Landwirtschaft entwickelt. Fraß- und Trittschäden, sowie die zunehmende intensive Verkotung von landwirtschaftlichen Nutzflächen ergab in den Untersuchungen des Pilotprojekts des Arbeitskreises Gänse für die dortigen landwirtschaftlichen Betriebe Erlösverluste von ca. 470 € je Hektar. An Gewässern und Uferbereichen und ebenso an Badegewässern birgt eine Verkotung und Verschmutzung durch Gänse eine ernst zu nehmende Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung. Die Änderung der Jagdzeiten in Verbindung mit weiteren Maßnahmen des Arbeitskreises Gänse, wie das Aufstellen von Fuchsatrappen und Schaffung von Rückzugsgebieten stellt ein Gesamtkonzept des Arbeitskreises dar. Der Arbeitskreises Gänse hat sich darauf verständigt, die Jagdzeit für die Graugans an die Bundesjagdzeitverordnung anzupassen. In den Monaten September und Oktober soll die Bejagung allerdings nur auf gefährdeten landwirtschaftlichen Flächen im Bezirk Bergedorf gestattet sein, da hier gemäß des Gutachtens das größte Schadenspotential liegt.

Seit der letzten Änderung der Verordnung im Jahr 1993 hat sich der Bestand an Rabenkrähen deutlich erhöht. Auf Grund dessen ist ein Rückgang der Elsternpopulation im ländlichen Bereich bzw. eine Verdrängung der Elstern in den städtischen Bereich Hamburgs zu beobachten. Durch die Änderung der Jagdzeit soll der zusätzliche Jagddruck genommen werden.

Ausgehend vom Vorkommensschwerpunkt des Waschbären breitet sich dieser in alle Richtungen aus. Auf Grund der derzeitigen Streckenentwicklung ist davon auszugehen, dass neben der Besiedlung neuer Lebensräume die Besatzdichten des Waschbären in bereits bestehenden Vorkommen weiter ansteigen werden. Spezielle Informationen soll ein Monitoring des Raubwildes in Kooperation mit der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz in den nächsten Jahren ergeben. Daher wird die Jagd auf den Waschbären, vorbehaltlich der Bestimmung des § 22 Absatz 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes, das ganze Jahr über möglich sein.

Auch der Marderhund wird Bestandteil der gemeinsamen Untersuchungen zu unter anderem Staupe- und Räudeerkrankungen sein. Zwar war im Jahr 2009 auf Grund der vorweg genannten Erkrankungen ein Einbruch im Besatz zu verzeichnen, aber seit dem Jagdjahr 2000/2001 hat sich die Marderhundstrecke von 5000 auf 30000 erlegte Tiere im gesamten Bundesgebiet erhöht. Auf Grund seiner heimlichen Lebensweise und seines Nahrungsspektrums (Allesfresser) übt er einen hohen Druck auf am Boden lebende Kleinlebewesen aus. Daher wird die Jagd auf den Marderhund, vorbehaltlich der Bestimmung des § 22 Absatz 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes, das ganze Jahr über möglich sein.

Im Bereich der Hegegemeinschaft Bargtheide/Duvenstedter-Brook werden die Wildarten Rot- und Damwild länderübergreifend bewirtschaftet. Aufgrund der länderspezifischen Jagdzeiten bei diesen Wildarten kommt es zu erhöhten Abstimmungsaufwand bei der Erstellung der Abschusspläne und der Streckenmeldungen. Eine Angleichung der Jagdzeiten an die Bundesjagdzeitenverordnung mini-

miert den Abstimmungsaufwand und steigert die Effizienz der Bejagung bei Rot- und Damwild in diesem Bereich.

Die Verordnung über jagdrechtliche Regelungen vom 11. Mai 1993, zuletzt geändert am 25. Januar 2005, ist an veränderte Sachverhalte auf Grundlage des § 27 Nr. 1 und Nr.4 Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), anzupassen.

Die beteiligten Behörden sind daher übereingekommen,

- zur besseren Übersicht ein Inhaltsverzeichnis einzufügen,
- die Jagdzeiten für Grau- und Kanadagans, Waschbär, Marderhund, Rotwild, Damwild, Sikawild und Elster zu ändern und
- die Wildarten Nilgans und Mink als bejagdbare Wildarten neu aufzunehmen.

II. Änderungsbedarf

Zum Inhaltsverzeichnis

Zur besseren Übersicht wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt.

- § 1 Jagdbare Tierarten
- § 2 Jagdzeiten
- § 3 Ausnahmen bei Wildkaninchen
- § 4 Aufhebung von Schonzeiten
- § 5 Inkrafttreten

Zu § 1 Jagdbare Tierarten

Zu 5.: Nilgans

Die Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*) ist die einzige Vertreterin ihrer Gattung und wird zu den Halb-
gänsen gezählt. In Niedersachsen wurde sie 2007 zum Jagdwild erklärt, weil sie der Landwirtschaft
wirtschaftlichen Schaden zufügt und heimische Tierarten vertreibt. Hauptnahrung der Nilgänse sind
Gräser, aber auch Getreide und Raps; sie fressen oftmals große Lücken in die Bestände. Weiden und
Ackerflächen sind im Winter für die Nilgans interessante Futterplätze, an denen viele Tiere auf klei-
ner Fläche zusammen kommen und zum Teil erheblichen Wildschaden verursachen.

Auf Grund ihres ausgeprägten dominanten Revierverhaltens ist damit zu rechnen, dass die Nilgans
andere Arten in ihren Lebensräumen erheblich beeinträchtigt. Die Nilgans wird nach § 2 Absatz 2 des
Bundesjagdgesetzes als Jagdwild in die Verordnung aufgenommen, um im Falle einer beginnenden
Störung des biologischen Gleichgewichts durch Einzelverfügung individuell durch jagdliche Maßnah-
men (wie zum Beispiel Vergrämung) auf Grundlage des § 4 der Verordnung über jagdrechtliche Rege-
lungen reagieren zu können.

Zu § 2 Jagdzeiten

Absatz 1:

zu a) Rotwild und b) Damwild und Sikawild

Die Verlängerung der Jagdzeiten bei Rot-, Dam- und Sikawild dient der Rechtsangleichung an die Jagdzeitenverordnung des Bundes. Diese Rechtsangleichung dient der Vereinfachung der Jagd in den Hamburger Revieren der Hegegemeinschaft Bargtheide/Duvenstedter-Brook. Zurzeit ist hier ein erheblicher Abstimmungsaufwand erforderlich, da ein Teil der jagdlich bewirtschafteten Flächen auf Hamburger Gebiet und der andere Teil auf Schleswig-Holsteinischem Gebiet mit unterschiedlichen Jagdzeiten liegen.

zu h) Graugans und i) Kanadagans

Auf Grund von vermehrten Schäden durch rastende und brütende Grau- und Kanadagänse im Bereich des Bezirks Bergedorf wurde ein Arbeitskreis Gänse unter Leitung der Landwirtschaftskammer Hamburg gegründet. Im Vorfeld wurde ein Gutachten zu Gänsen in den Vier- und Marschlanden durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt in Auftrag gegeben und 2011 durch den Dipl. Biologen Alexander Mitschke fertiggestellt. Aus diesem Gutachten geht hervor, dass

Unter Mitwirkung von Vertretern der Abteilung Naturschutz der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und der Abteilung Agrarwirtschaft der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, des Bezirksamtes Bergedorf, von Bezirkspolitikern aller politischer Parteien, von Landwirten, Jägern und Naturschutzverbänden im Arbeitskreis Gänse, wurde ein Maßnahmenpaket entwickelt, um die Schäden durch die Gänsearten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu reduzieren.

Im Rahmen eines Gesamtpaketes an Maßnahmen des Arbeitskreises Gänse, wird unter anderem die Änderung der Jagdzeit bei Grau- und Kanadagans durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation initiiert. Parallel wird der Einsatz von Fuchsattrappen, Schaffung von Ablenkgebieten und Erarbeitung von Entschädigungsregelungen für Landwirte diskutiert und erprobt. Von der Landwirtschaftskammer Hamburg wurde ein Pilotprojekt zur Dokumentation der Schäden durch Gänse im Winterweizen auf der „Goseburg“ angestoßen. Neben den qualitativen sind auch die quantitativen Unterschiede zwischen den geschädigten Flächen und den Vergleichsflächen untersucht worden. Die Verweildauer der Gänse von „nur“ ca. einem Monat auf der Pilotprojektfläche im Mai hatte zur Folge, dass der Weizen seinen „Rückstand“ nicht mehr aufholen konnte und daher ein Ernteverlust von bis zu 30% entstand. Die restlich verbliebenen fast drei Monate der Vegetationsperiode des Weizens konnten diese massive Störung durch die Gänse im Frühjahr nicht mehr ausgleichen. Als Ergebnis wurde ein Erlösverlust zwischen 400 € und 470 € je Hektar im Rahmen des Pilotprojekts festgestellt.

Als einen weiteren Baustein des Maßnahmenpakets wird die Jagdzeit der Graugans vom 1. August bis zum 31. August an die Bundesjagdzeitenverordnung angepasst. In den Monaten September und Oktober wird die Jagdzeit der Graugans nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten landwirtschaftlichen Flächen im Bezirk Bergedorf gestattet. Die Jagdzeit vom 1. November bis 15. Januar bleibt unverändert.

Die Schonzeit für die Kanadagans wird zur Schadensabwehr auf gefährdeten landwirtschaftlichen Flächen im Bezirk Bergedorf vom 1. August bis 31. Oktober aufgehoben. Die Jagdzeit vom 1. November bis 15. Januar bleibt unverändert.

Bei der Festlegung der Jagdzeiten von Grau- und Kanadagans wurde die Europäische Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, berücksichtigt.

Absatz 2:

Waschbär und Marderhund

Das Vorkommen der in der Bundesrepublik neu eingebürgerten Arten Waschbär und Marderhund ist seit der letzten Jagdzeitenveränderung des Bundes stark gestiegen. Dies lässt sich an den Jagdstreckenstatistiken und den Erhebungen des Wildtier-Informationsdienstes der Länder ablesen.

Die beiden Tierarten üben auf Grund ihres Nahrungsspektrums, Revier- und Sozialverhaltens einen starken Druck auf andere Tierarten aus.

Waschbären sind Allesfresser, deren Speiseplan sich zu ungefähr 40 Prozent aus Wirbellosen, zu 30 Prozent aus pflanzlicher Nahrung und zu 30 Prozent aus Wirbeltieren zusammensetzt. Während Waschbären im Frühjahr vorwiegend Insekten, Würmer, Fische und Amphibien und andere schon verfügbare Tiere fressen, bevorzugen sie im Herbst kalorienhaltige pflanzliche Kost wie Obst und Nüsse.

Marderhunde sind Allesfresser. Sie fressen Mäuse, Vögel, Eier, Fische, Kröten, Schnecken und Insekten ebenso wie Eicheln, Nüsse, Beeren und Obst. Auch Aas verschmähen sie nicht. In 77 % aller Jungtiermägen fanden sich 2006 in einer Untersuchung Insekten und nur in geringem Umfang Säugetiere und Vogelreste. Bei Alttieren war der Anteil kleiner Wirbeltiere gegenüber Jungtieren deutlich höher, neben Fröschen und Kröten waren insbesondere Mäuse, Spitzmäuse und Maulwürfe in der Nahrung häufig vertreten.

Als Parasiten beim Marderhund treten der Fuchsbandwurm und beim Waschbären der Waschbärspulwurm auf. Im Jagdjahr 2012/2013 wies das Hygieneinstitut bei 4 geschossenen Füchsen Fuchsbandwurm nach. Da der Marderhund Baue des Fuchses benutzt ist der ebenfalls gefährdet mit dem Fuchsbandwurm infiziert zu werden.

In einem gemeinsamen Projekt der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Hygieneinstitut soll geklärt werden, in wieweit die Tierarten Fuchs, Waschbär und Marderhund mit Parasiten befallen sind.

Daher wird für diese Wildarten eine ganzjährige Jagdzeit, unter Beachtung des § 22 Bundesjagdgesetz (Schutz der Elterntiere) eingeführt.

Absatz 3:

Elster

Nach mündlicher Mitteilung der staatlichen Vogelschutzbehörde Hamburg ist auf Grund der vermehrten Ausbreitung der Rabenkrähen im ländlichen Bereich, ein Rückgang der Elsternpopulation bzw. eine Verdrängung der Elstern in den städtischen Bereich Hamburgs zu beobachten. Um die Elsternbestände nicht durch einen zusätzlichen Jagddruck zu belasten, wird die Jagdzeit der Elster aufgehoben.

Nilgans

Die Nilgans wird als jagdbare Wildart mit ganzjähriger Schonzeit in die Verordnung aufgenommen. Sie hat sich ausgehend von Großbritannien über die Niederlande auch in Norddeutschland immer weiter ausbreitet. Nilgänse sind während der Brutzeit streng territorial und dulden keine anderen Entenvögel in ihrem Revier. Sie sind bezüglich ihrer Nistplatzwahl sehr flexibel. In Niedersachsen wird die Nilgans vom 1. August bis 15. Januar bejagt. Auf Grund ihres ausgeprägten dominanten Revierverhaltens ist damit zu rechnen, dass die Nilgans andere Arten in ihren Lebensräumen erheblich beeinträchtigt. Die Nilgans wird als Jagdwild in die Verordnung aufgenommen, um im Falle einer beginnenden Störung des biologischen Gleichgewichts durch Einzelverfügung individuell durch jagdliche Maßnahmen (wie zum Beispiel Vergrämung) auf Grundlage des § 4 der Verordnung über jagdrechtliche Regelungen reagieren zu können.

Zu § 3 Ausnahmen bei Wildkaninchen

Keine Änderungen gegenüber geltendem § 3

Zu § 4 Aufhebung von Schonzeiten

Keine Änderungen gegenüber geltendem § 4

Zu § 5 Inkrafttreten

Die Verordnung über jagdrechtliche Regelungen tritt zum 01.04.2014 in Kraft. Ab dem 01.04.2014 beginnt ein neues Jagdjahr.

Kosten und Finanzierung

Mit der Änderung der Verordnung zur Anpassung an veränderte Sachverhalte sind unmittelbar keine Kosten verbunden. Es entstehen keine weiteren Auswirkungen auf den Haushalt.

III. Verbandsbeteiligung

Die Änderungsverordnung erfordert eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine und Verbände nach § 40 Nummer 2 bzw. § 40 a des Hamburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hamburgisches Naturschutzgesetz – HmbNatSchG) in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281) zuletzt geänd. durch Art. 1 Achstes ÄndG v. 20. 4. 2005 (HmbGVBl. Nr. 13 S. 146).

Zusätzlich werden der Ökologische Jagd-, Fischerei- und Naturschutzverband Hamburg, die Landwirtschaftskammer Hamburg und der Bauernverband Hamburg beteiligt.

Der Jagdbeirat hat in der 32. Sitzung am 11.04.2013 der Änderung der Jagdzeit bei Grau- und Kanadagans grundsätzlich zugestimmt. Die Beschränkung auf dem Bezirk Bergedorf jedoch abgelehnt. Der Jagdbeirat schlug vor, die Jagdzeitverlängerung für die Grau- und Kanadagans auf ganz Hamburg anzuwenden.

Dem konnte nicht gefolgt werden, weil nach Bundesjagdgesetz § 22 Absatz 1 die Länder zur Vermeidung von übermäßigen Schäden nur für bestimmte Gebiete Schonzeiten aufheben können. Für eine Aufhebung der Schonzeit über die Vorgabe der Bundesjagdzeitenverordnung hinaus fehlt es zurzeit im Hamburger Jagdgesetz an der Ermächtigungsgrundlage.

IV. Ergebnisse der Behördenabstimmung

Steht noch aus.

V. Petitum

Der Senat wird gebeten,

1. von dem vorgelegten Entwurf zur Neufassung der Verordnung über jagdrechtliche Regelungen Kenntnis zu nehmen
2. der externen Abstimmung des Verordnungsentwurfs mit den anerkannten Naturschutzvereinen und Verbänden nach § 40 Nummer 2 bzw. § 40 a des Hamburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, und dem Ökologisches Jagd-, Fischerei-, und Naturschutzverband Hamburg, der Landwirtschaftskammer Hamburg und dem Bauernverband Hamburg, zuzustimmen.